



Hausordnung für die Stadtverwaltung der Bergringstadt Teterow

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Hausordnung gilt für alle Beschäftigten, Besucher, Gäste und sonstige Nutzer in den Gebäuden der Stadtverwaltung Teterow einschließlich den dazugehörigen Liegenschaften und Stellplätzen/Stellplatzanlagen.
2. Diese Hausordnung findet ebenfalls Anwendung auf Räumlichkeiten und Grundstücke, die der Stadtverwaltung Teterow auf Zeit zur Nutzung überlassen wurden, sofern keine gesonderte Hausordnung gilt.

§ 2 Hausrecht

1. Inhaber des Hausrechts ist der Bürgermeister und die von ihm beauftragten Personen. Hausrechtsbeauftragte üben das Hausrecht im Rahmen der übertragenen Befugnisse aus. Aufgrund der Übertragung sind sie insbesondere befugt, Platzverweise zu erteilen. Das Erteilen von Hausverboten bleibt ausdrücklich nur dem Bürgermeister vorbehalten.
2. Hausrechtsbeauftragte des Bürgermeisters sind folgende Personen:
 - a) die Fachbereichsleiter und die von ihnen Beauftragten,
 - b) die Leiter von Sitzungen der Gremien sowie die Leiter von Besprechungen und genehmigten Veranstaltungen, in denen von ihnen dafür genutzten Räumlichkeiten,
 - c) die Hausmeister und das Wachpersonal in den Fällen nach § 6 Abs. 2,
 - d) die Mitarbeiter des Polizeireviers Teterow in den Fällen nach § 3 Nr. 11 in Verbindung mit § 6,
 - e) weitere, generell oder im Einzelfall vom Bürgermeister beauftragte Personen.
3. Die vom Bürgermeister oder dessen Vertretung getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen gehen denen der übrigen Hausrechtsbeauftragten vor.
4. Die Beauftragung nach Abs. 2a) soll im Regelfall schriftlich erfolgen. Die Beauftragten sind dem Gebäudemanagement durch die Fachbereichsleiter mitzuteilen.
5. Das Erteilen von Hausverboten ist auf dem Dienstweg beim Bürgermeister zu beantragen. Dazu ist der zum Hausverbot führende Sachverhalt konkret darzulegen. Es ist zu begründen, warum ein situativer Platzverweis nicht ausreichend gewesen ist. Der Antrag wird nach Prüfung dem Bürgermeister zur Entscheidung vorgelegt.



§ 3 Sicherheit und Ordnung

1. Jeder Gebäude- und Grundstücksbenutzer hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört und belästigt werden.
2. Anordnungen und Hausrechtsbeauftragten sind zu befolgen.
3. In allen Räumen der Einrichtungen der Bergringstadt Teterow besteht Rauchverbot.
4. Beim Verlassen der Räume und bei Regen, Sturm und Schneefall sind die Fenster rechtzeitig zu schließen. Sofern dies nicht erfolgt und dadurch Schäden, insbesondere Glasbruch und Wasserschäden verursacht werden, haftet der Verursacher nach den gesetzlichen Vorschriften.
5. Für das Verschließen der Räume, das Ausschalten der Beleuchtung und soweit möglich der elektrischen Geräte, das Verschließen der Schränke und Schreibtische sowie der Fenster beim Verlassen der Räume sind die jeweiligen Nutzer, bei Veranstaltungen die Veranstaltungsleiter verantwortlich.
6. Alle Nutzer sind verpflichtet darauf hinzuwirken, dass Schäden aller Art, insbesondere Feuer, Diebstahl und Sachbeschädigung verhütet und die Einrichtungen, Geräte und Anlagen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Schäden, Auffälligkeiten oder besondere Vorkommnisse sind dem Gebäudemanagement zu melden. Die Brandschutzordnungen sind einzuhalten.
7. Persönliche Gegenstände sind selbst zu beaufsichtigen oder unter Verschluss zu halten. Die Stadt Teterow übernimmt keine Haftung für Beschädigung oder Verlust.
Das Befahren der Liegenschaften und die Nutzung der städtischen Parkplätze erfolgt auf eigene Gefahr. Es gelten die Bestimmungen des Straßenverkehrsrechts, insbesondere der Straßenverkehrsordnung.
8. Das Parken auf den Mitarbeiterparkplätzen ist der Allgemeinheit nur im Einzelfall nach vorheriger Genehmigung durch das Gebäudemanagement, z.B. für bestimmte Veranstaltungen gestattet. Das Parken ist nur auf dafür vorgesehenen Flächen zulässig. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge können auf Kosten des Halters abgeschleppt werden.
9. Das Mitführen von Fahrrädern in den Gebäuden ist nicht gestattet. Sie sind außerhalb der Gebäude in den dafür vorgesehenen Bereichen abzustellen. Unzulässig abgestellte Fahrräder können auf einen für Fahrräder vorgesehenen Standort auf dem Gelände der jeweiligen Liegenschaft durch das Gebäudemanagement umgesetzt werden.
10. Hunde sind beim Durchqueren und Passieren der Außenflächen anzuleinen. Verunreinigungen durch die Hunde sind von den Begleitpersonen unverzüglich zu beseitigen.
11. Der Hausrechtsinhaber, vertreten durch den Bürgermeister, beauftragt das Polizeirevier Teterow mit der Durchsetzung des Hausrechts bei Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung beauftragen.



§ 4 Genehmigungspflichtige Handlungen

1. Folgende Betätigungen bedürfen der Genehmigung, so sie nicht solche der Stadt Teterow sind:
 - a) das Aushängen von Anschlägen und Plakaten,
 - b) das Auslegen von Flyern und Informationsbroschüren,
 - c) das Verteilen von Druckerzeugnissen jeder Art,
 - d) das Veranstalten von Sammlungen und Umfragen,
 - e) Bild- und Tonaufnahmen zu gewerblichen Zwecken; zu privaten Zwecken sind sie in Veranstaltungen nur mit Erlaubnis des Veranstaltungsleiters gestattet,
 - f) das Aufstellen von Informations- und Verkaufsständen sowie jede andere Art des Verkaufens und Verteilens von Waren und Ähnlichem,
 - g) das Sammeln von gewerblichen Bestellungen,
 - h) Live-Musik, Auftritte.
2. Die Genehmigung ist bei der Stadtverwaltung Teterow zu beantragen.
3. Die Rechte der Gewerkschaften bleiben davon unberührt.

§ 5 Unzulässige Handlungen

Alle Handlungen, die geeignet sind die Sicherheit und Ordnung zu stören, sind unzulässig. Diese umfassen insbesondere:

- a) das Versperren von Rettungs- und Fluchtwegen sowie Feuerwehrezufahrten,
- b) das Mitführen von Waffen und gefährlichen Gegenständen sowie brennbarer und explosiver Stoffe,
- c) das Betteln und Hausieren,
- d) die Benutzung von Zweirädern, Rollschuhen, Inline-Skates, Kickboards, Skateboards u.ä. in den Gebäuden,
- e) das Verschmutzen, Beschädigen oder Missbrauchen von Flächen, Decken, Wänden und Ausstattungsgegenständen etwa durch Besprühen, Bemalen oder Beschriften,
- f) das Mitführen von Hunden und anderen Tieren in den Gebäuden, davon ausgenommen sind Blindenführhunde und Behindertenbegleithunde,
- g) die Abfallbeseitigung außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter.

§ 6 Ahndung von Verstößen

1. Der Bürgermeister und die Hausrechtsbeauftragten sind befugt, die zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung erforderlichen Anordnungen zu treffen. Insbesondere haben sie das Recht, Platzverweise zu erteilen. Der Bürgermeister kann darüber hinaus ein Hausverbot erteilen.



2. Sofern ein Verstoß gegen die Hausordnung außerhalb der Dienstzeiten festgestellt wird oder eine mit der Ausübung des Hausrechts betraute Person nicht oder nicht ohne erhebliche Verzögerung zu erreichen ist, haben die Hausmeister und das Wachpersonal das Recht, notwendige Anordnungen zu treffen, insbesondere auch Platzverweise auszusprechen. Der Vorfall ist zu protokollieren und unverzüglich dem Gebäudemanagement zu melden.
3. Eine Ahndung von Verstößen erfolgt nach den allgemeinen straf-, ordnungs- und zivilrechtlichen Regelungen. Gegen Beschäftigte der Stadt Teterow können zudem arbeits- oder disziplinarrechtliche Maßnahmen eingeleitet werden.

§ 7 Ergänzende Regelungen

Für einzelne Gebäude, Gebäudeteile oder Grundstücke ggf. ergänzend getroffene Regelungen und Benutzungsordnungen sind zu beachten. Auf die Einhaltung der allgemeinen Vorschriften des Unfall- und Brandschutzrechts wird hingewiesen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt mit Wirkung vom 01.03.2022 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Hausordnungen außer Kraft.

Teterow, den 15.02.2022

Andreas Lange
Bürgermeister